



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

---

**Groupe de travail « RU CUI »  
Arbeitsgruppe „ER CUI“  
Working group "CUI UR"**

**LAW-16019-CUI 4/4 Add. 13  
29.04.2016**

Original: FR

## **4. TAGUNG**

---

Kommentare Luxemburgs/der CFL

Regierung des Großherzogtums Luxemburg  
Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur

Verkehrsabteilung

Luxemburg, 7. April 2016

Referenz: RAIL/2016/13381

Ref: **Kommentare zu den nach der 3. Tagung der Arbeitsgruppe „ER CUI“ angepassten Textentwürfen des Generalsekretärs**

Zu Händen von Herrn François Davenne, Generalsekretär der OTIF.

Für den Minister für nachhaltige  
Entwicklung und Infrastruktur

Gez.

Jeannot POEKER  
Hauptinspektor, 1. Rang

Anlage(n):

Kopie des Briefs der CFL vom 31. März

**CFL SOCIETE NATIONALE  
DES CHEMINS DE FER LUXEMBOURGEOIS**

---

Direction Générale

**Monsieur François BAUSCH  
Ministre du Développement durable  
et des Infrastructures  
L-2938 Luxembourg**

Luxemburg, 31. März 2016

Ihre Referenz: RAIL/2016/13381  
Ihr Schreiben vom: 9. Februar 2016  
Unsere Referenz: GI/RE 83035-92138  
119/03/2016

Thema: Nach der 3. Tagung der Arbeitsgruppe „ER CUI“ angepasste Textentwürfe des Generalsekretärs

Sehr geehrter Herr Minister,

in Anlehnung an Ihr Schreiben vom 9. Februar zu den nach der 3. Tagung der Arbeitsgruppe „ER CUI“ angepassten Textentwürfen des Generalsekretariats der OTIF habe ich die Ehre, Ihnen die Stellungnahme der CFL zukommen zu lassen.

Da in Bezug auf den Anwendungsbereich das Ziel verfolgt wird, die von den Einheitlichen Rechtsvorschriften des Anhangs E zum COTIF betroffenen Verkehre klarer zu bestimmen, jedoch keine Absicht zur Änderung des Anwendungsbereichs besteht, sollte es am Ende des § 1 in Art. 1 lauten: „... durch einen Zug für einen internationalen Eisenbahnverkehr zwischen **zwei Mitgliedstaaten**“.

Im Übrigen sollte der Verweis auf die Beförderung im Sinne der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV oder CIM als Hauptzweck der Verkehrsleistung sowohl in diesem Artikel als auch in der Begriffsbestimmung „internationaler Eisenbahnverkehr“ in Artikel 3 beibehalten werden. In eben diesem Artikel 3 sollte zudem von Mitgliedstaaten und nicht einfach von Staaten die Rede sein. In Artikel 3 könnte man unter Buchst. aa) somit schreiben: „, internationaler Eisenbahnverkehr‘ einen Verkehr, der die Nutzung einer internationalen Trasse oder mehrerer aufeinanderfolgender nationaler Trassen umfasst, die sich in mindestens zwei **Mitgliedstaaten** befinden und von den betroffenen Infrastrukturbetreibern koordiniert sind, **und dessen Hauptzweck in einer Verkehrsleistung im Sinne der Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM besteht.**“

**SOCIETE NATIONALE  
DES CHEMINS DE FER LUXEMBOURGEOIS**  
B.P. 1803 L-1018 Luxembourg  
Téléphone 4990-0   Téléfax 4990-4470  
N° TVA 10061242 – RC Luxembourg B 59 025  
www.cfl.lu

Bei der Begriffsbestimmung „Beförderer“ in Artikel 3 Buchst. c) sehen wir keinen Grund für die Einführung des Begriffs „Haupttätigkeit“. Der Verweis auf die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM hingegen sollte beibehalten werden. Wenn man die Begriffsbestimmung nun aber um jeden Preis ändern will, könnte man schreiben: „ ‚Beförderer‘ die natürliche oder juristische Person, die Personen und/oder Güter im internationalen Verkehr **auf der Schiene unter den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV oder CIM** befördert und die ... .“

In Bezug auf die zwei Varianten für den Rückgriff des Beförderers sollten besser die geltenden Bestimmungen ohne Änderung beibehalten werden, d. h. der Verweis auf die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM bleibt stehen. Schließlich wird ja keine Änderung des Anwendungsbereiches des Anhangs E zum COTIF bezweckt.

Wir raten nicht zu einem Transfer der Haftungsregeln in die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM. Die Frage der Vermögensschäden sollte nicht separat behandelt werden. Der Infrastrukturbetreiber hat keinerlei Kenntnis der Vertragsbeziehungen des Beförderers zu seinen Kunden und verfügt, im Gegensatz zum Beförderer, nicht über die Möglichkeit, die Betriebsrisiken (u. a. Vermögensschäden) auf der Ebene der Nutzungsgebühren für die Infrastruktur weiterzugeben.

Darüber hinaus müssten bei einem Transfer auch die Bestimmungen der Artikel 8 § 2 und 5bis in die Einheitlichen Rechtsvorschriften CIV und CIM übertragen werden.

Schließlich möchten wir noch daran erinnern, dass einige Mitgliedstaaten Vorbehalte gegen die Einheitlichen Rechtsvorschriften CUI abgegeben haben. Die Übertragung von Bestimmungen aus den CUI in Anhänge, gegen die derzeit keine Vorbehalte bestehen, erscheint uns keine gute Idee zu sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Der Generaldirektor, in Vertretung

*gez.*

*Stempel:*

*Eingang: 4. April 2016*

*im Ministerium für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur Luxemburgs*